



HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
University of Applied Sciences

Studienordnung
für den
Bachelor-Studiengang
Soziale Arbeit
an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
11. November 2009

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 36 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, hat die Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Modul und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	4
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums.....	5
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 7 Modulhandbuch	6
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	7
§ 8 Zuständigkeiten	7
§ 9 Veranstaltungsarten	7
§ 10 Studienberatung	8
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	9
§ 11 Inkrafttreten.....	9

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulhandbuch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Bachelor-Studienganges an der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 17 SächsHSG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder gegebenenfalls die Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 SächsHSG.

(2) Ferner ist für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang erwünscht, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um gegebenenfalls wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(3) Von den Studienbewerbern werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, nach den näheren Bestimmungen der „Ordnung der Module mit Praxisanteilen im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit“ (kurz: Praxisordnung) der Fakultät Sozialwissenschaften Praktika in dafür geeigneten Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren.

§ 3 Modul und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und alle Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium Soziale Arbeit beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der praktischen Phasen und der Bachelorarbeit umfasst sieben Semester.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute für den Einsatz auf allen Gebieten der Sozialen Arbeit auszubilden. Die Profession Soziale Arbeit begleitet den Sozialen Wandel bzw. damit verbundene Transformationsprozesse. Auf mögliche krisenhafte Entwicklungen wirkt sie sowohl präventiv, als auch kompensatorisch oder kurativ ein. Soziale Arbeit trägt zur Lösung von Problemen in den Beziehungen von Menschen und Systemen bzw. Institutionen bei, zur (Selbst-) Ermächtigung und Befreiung der Menschen, um deren Wohlbefinden zu heben. Ausgehend von Theorien des menschlichen Verhaltens und Theorien sozialer Systeme setzt Soziale Arbeit in den Kontexten an, in denen Menschen und ihre Umwelten interagieren. Die Prinzipien der Menschenrechte und Soziale Gerechtigkeit sind dabei handlungsleitend.

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich auf wissenschaftlichem Niveau zu qualifizieren und neben Fachwissen über Soziale Probleme und deren Bearbeitung auf den Ebenen der Intervention und der Organisation Sozialer Dienste ihre methodischen, kommunikativen und personalen Kompetenzen weiterzuentwickeln. Abgestimmt mit den innerhalb der Hochschule angebotenen Lehr-Lern-Kontexten werden die Studierenden durch von der Hochschule begleitete, integrierte Praxisphasen im dritten und sechsten Semester in geeigneten und überprüften Praxisstellen Sozialer Arbeit (öffentliche, freie und privatwirtschaftliche Träger) unter fachlicher Anleitung berufserfahrener Sozialarbeiter qualifiziert. Der Erwerb solider Grundlagen auf den relevanten Gebieten mit einer bewusst eher generalistischen Orientierung ermöglicht eine Anpassung an wechselnde Ansprüche und einen Zugang in ein äußerst differenziertes Einsatzfeld.

Fremdsprachliche, interkulturelle und ökologische Themen und die geweckte Bereitschaft zu lebenslangem Lernen und zu spezifischen Fortbildungen ergänzen die Fachinhalte. Die Kritikfähigkeit, die Entwicklung und Vertretung eigenständiger Positionen sollen gefördert werden. Das Studium ist organisiert über 24 auf sieben Semester verteilte Module mit fachlich und methodisch begründetem unterschiedlichem Umfang.

(2) Das Studium soll die Absolventin/den Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges anpassungsfähig an neue gesellschaftliche und berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen insbesondere auf den verschiedenen Gebieten der Humanwissenschaften großer Wert gelegt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden rechtliche, sprachliche und interkulturelle Kompetenz.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken insbesondere im Kontext der Analyse und Bewältigung Sozialer Probleme auf den Ebenen des Individuums, der Gruppe, des Gemeinwesens und der Gesellschaft befähigen. Der Studierende soll Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Des Weiteren sollen die Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft und Gesellschaft vor dem Hintergrund des sozialen und technischen Wandels zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für den Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module dieser Ordnung ist in Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Module mit Wahlpflichtanteilen (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Module mit Wahlpflichtanteilen bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten innerhalb eines Moduls, zwischen denen die Studierenden entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste auszuwählen haben. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens die jeweils dafür festgelegte Mindestanzahl Studenten eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im 7. Studiensemester beinhaltet die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch den Studenten erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit sind in dem Modulhandbuch dieser Ordnung als Anlage 2 enthalten. Dieses Handbuch enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und

9. die Dauer des Moduls.

(2) Das Modulhandbuch wird von den Hochschulen verwaltet und in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht. Für die Module des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit und deren Beschreibungen ist der Studiendekan/die Studien-dekanin der Fakultät Sozialwissenschaften zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Sozialwissenschaften ist für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Die Fakultäten Wirtschafts- und Sprachwissenschaften und Mathematik/Naturwissenschaften erbringen Dienstleistungen in Form der Übernahme von einzelnen Lehrveranstaltungen nach dem Dienstleistungsprinzip der Hochschule Zittau/Görlitz innerhalb einzelner Module.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften bestellt eine Studienkommission Soziale Arbeit. Diese setzt sich paritätisch aus Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bachelor-Studiengangs für den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Sozialwissenschaften zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4),
4. durch Projektstudien/Studienprojekte (Absatz 5),
5. durch Fachexkursionen (Absatz 6),
6. durch Module mit Praxisanteilen (Absatz 7),
7. durch Praxisberatungen bzw. Supervisionen (Absatz 8), sowie
8. durch Bachelor-Kolloquia (Absatz 9).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung des Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und des persönlichen Auftretens).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Das Projektstudium/die Studienprojekte dient/dienen der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Gefördert wird die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Studienprojekte können auch in Kooperation mit externen Partnern durchgeführt werden.

(6) Die Fachexkursion als möglicher Bestandteil von Lehrveranstaltungen soll vertieft Einblicke in Ansätze, Projekte, Einrichtungen und Kontexte sozialarbeitsrelevanter Problemstellungen und Problembearbeitung ermöglichen und die theoretischen Lehrveranstaltungen zeitnah anreichern.

(7) Module mit Praxisanteilen umfassen spezifische Lehrveranstaltungen und längerfristig angelegte, von der Hochschule vorbereitete, begleitete und nachbereitete Lern- und Arbeitsaufenthalte in Einrichtungen der Sozialen Arbeit bzw. für Soziale Dienste zuständigen Behörden. Diese sind mit genau umrissenen Ausbildungsplänen bzw. mit spezifischen Explorations- (= erstes Praktikum), Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (= zweites Praktikum) verbunden, die die Studierenden für sich in Abstimmung mit den Praxisstellen festlegen. Die Fakultät Sozialwissenschaften ist um eine gute Zusammenarbeit mit den Praxisleitern und Praxisstellen bemüht. Insbesondere über sein Praxisamt, dessen Beratungs- und Unterstützungsleistungen und die über die „Ordnung der Module mit Praxisanteilen im BA-Studiengang Soziale Arbeit (Praxisordnung)“ betreibt er für diese Lehr- und Ausbildungsform ein besonderes Qualitätsentwicklungssystem. Die jeweils gültige Praxisordnung des Studienganges enthält weitere Festlegungen zu diesen Modulen. Sie ist bezogen auf die Module mit Praxisanteilen als Ausführungsbestimmung zur Studien- bzw. Prüfungsordnung zu betrachten und damit rechtsverbindlich.

(8) Praxisberatungen und Supervisionen dienen der systematischen Analyse und intensiven Reflexion der Erfahrungen der Studierenden in den Praxisphasen u.a. mit den Zielen der Entwicklung und Stärkung einer kritischen sozialen Handlungskompetenz und der Selbstklärung. Gegenstand von Praxisberatungen und Supervisionen sind Erfahrungen gelingender und nicht-gelingender Praxis, Probleme und Konflikte im Kontext der Praxisstellen und ihrer Aufgaben und die zunehmende Entwicklung eines professionellen Selbst in der Ausbildung zum Sozialarbeiter. Die Besonderheiten dieses Settings erfordern Gruppengrößen mit maximal 10 Teilnehmern.

(9) Bachelor-Kolloquien sind themenzentrierte Kleingruppenveranstaltungen, in denen Hochschullehrer und i.d.R. von ihnen betreute Studierende während der Bearbeitungsphase von Bachelor-Arbeiten bis zur Verteidigung zusammenarbeiten. In den Bachelor-Kolloquien werden Konzepte und (Zwischen-)Resultate sowie damit zusammenhängende fachliche und methodische Fragen erörtert. Die Bachelor-Kolloquien dienen neben der individuellen Betreuung der Qualitätssicherung und der fortgeschrittenen Einübung in die Fähigkeit zu wissenschaftlichen Diskursen.

(10) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 9) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einem vom Fakultätsrat bestimmten Professor angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierte und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Zittau/Görlitz ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Sozialwesen vom 12.12.2007 sowie vom 15.10.2008 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 11.11.2009.

Zittau/Görlitz am 11.11.2009

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. habil. Rainer Hampel

Lfd. Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Semester									
				5			6			7			
				V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	
15	Interventionskonzepte der Sozialen Arbeit	05	3										
15.1	Konzepte der Intervention				2								
15.2	Vorber. Interventionsorientierter EuF-Projekte				1								
16	Organisationsentwicklung in der Sozialen Arbeit	05	3										
16.1	Entwicklung sozialer Organisationen			2									
16.2	Vorber. V. EuF-Projekten der Org.-Entwicklung				1								
17	Gesundheitswissenschaften	10	5										
17.1	Gesundheitswesen und Gesundheitsförderung			1									
17.2	Krankheitsbilder und Behandlungsformen				2								
17.3	Strategien und Konzepte der Lebens- und Krisenbewältigung				2								
18	Soziale Strukturen und Prozesse	05	4										
18.1	Soziale Strukturen und soziale Ungleichheit			1									
18.2	Sozialpolitik und Soziale Arbeit			1									
18.3	Soziale Probleme				2								
19	Geschlechterverhältnisse	05	2										
19.1	Grundlagen der Genderforschung			1									
19.2	Gender und Soziale Arbeit				1								
20	Praxisforschung/Praxisentwicklung (MPA II)	30	5										
20.1	Projektberatung							1					
20.2	Theorie-Praxis-Workshop							2					
20.3	Supervision/Praxisberatung							2					
20.4	Praxisexploration (15 Wochen)												
21	Sozialmanagement und Sozialplanung	05	4										
21.1	Sozialmanagement und -wirtschaft									1			
21.2	Sozialplanung und -raumentwicklung									1			
21.3	Fallbeispiele der Organisationsentwicklung *										2		
22	Lebenslauf und Lebenslage	10	4										
22.1	Lebensalter und Soziale Arbeit									2			
22.2	Zielgruppenorientierte Soziale Arbeit										2		
23	Beratung in der sozialen Arbeit	05	5										
23.1	Kommunikationsmodelle											1	
23.2	Beratungsansätze											2	
23.3	Fallbeispiele innovativer Intervention *											2	
24	Abschlussmodul Soziale Arbeit (Bachelor-Thesis und Kolloquium)	10	2										2
	Gesamt	210	106										

Legende: V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; * = alternativ

Anlage 2: Modulhandbuch

<http://www.hs-zigr.de/Modulkatalog/>